

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bildung und Erziehung im Kindesalter (0 – 12 Jahre)
BA childhood education (age 0 – 12)
an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften München
vom 02.11.2007**

(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 27.07.2015)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 3 sowie 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierende bzw. den Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Ausbildung für

- Leitungsaufgaben,
 - Aufgaben im Bereich Bildung und Erziehung unter Einbeziehung des Sozialraums (fallspezifisch, gruppenspezifisch und gruppenübergreifend), Befähigung für spezifische Fördermaßnahmen
 - ReferentInnen-Tätigkeit im Bereich von Fortbildung und Weiterqualifizierung so wie
 - Fachberatung / Fachaufsicht
- vorzubereiten.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften sowie der Erziehungswissenschaft können Studierende ihr Qualifikationsprofil in dem spezifischen Berufsfeld der Bildungs- und Erziehungsarbeit vertiefen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen in den Modulbereichen Organisation, Wissenschaft, Werte und Normen und professionelles Handeln fördert der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter die Sozialkompetenz der Studierenden und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) ¹Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter ist modular aufgebaut und ermöglicht der Studierenden bzw. dem Studierenden eine individuelle inhaltliche Vertiefung. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben theoretische Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ist nur zum vierten Studiensemester möglich. ²Auf die Module der ersten drei Studiensemester wird der Abschluss einer staatlich anerkannten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher im Umfang von 75 ECTS-Kreditpunkten angerechnet. ³Weitere 15 ECTS-Kreditpunkte sind aus dem einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zu erbringen. ⁴Die Prüfungskommission (§ 7) legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(3) Der Beginn des Bachelorstudiums im vierten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(4) In den Studienverlauf ist im sechsten Studiensemester ein fünfwöchiges Praktikum integriert, das in innovativen Einrichtungen des ländlichen, städtischen Raums bzw. in einer modellhaften Einrichtung des europäischen oder internationalen Auslandes zu absolvieren ist.

§ 4

Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Bildung und Erziehung im Kindesalter teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

(3) ¹Die an anderen Hochschule absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 5

Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Die Module werden als für alle Studierenden verbindliche Pflichtmodule geführt.

(3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 6

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind entsprechende Module an den Fachakademien für Sozialpädagogik/Fachschulen für Erzieherinnen und Erzieher oder der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Bildung und Erziehung im Kindesalter ausgewiesen sind. ³Das Nähere wird von der Fachakademie bzw. der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.

§ 7

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München beschlossen und ist hochschul-öffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und sofern dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist,
4. die Ausbildungsziele und Inhalte des Praktikums nach § 3 Abs. 4 sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflicht-fächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

(1) Für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus insgesamt drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München besteht.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zwei Monate vor Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/von dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

-	1,0 und 1,3	=	sehr gut
-	1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
-	2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
-	3,7 und 4,0	=	ausreichend und
-	5,0	=	nicht ausreichend.

(2) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet. ²Die Note der Bachelorarbeit wird zweifach gewichtet.

(3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

(4) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 11
Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 12
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (0 – 12 Jahre) BA childhood education (age 0 – 12) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1.1 Erster Studienabschnitt (erstes und zweites Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_1_1	Träger und Orte von Erziehung und Bildung im Kindesalter ³	Responsible body of childhood education	4	5	SU	
MB_W_1_1	Soziale Arbeit, Erziehung und Bildung: wissenschaftliche Grundlagen ³	Social work, education: Scientific basics	4	5	SU	
MB_W_B1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Brückenkurs) ⁴	Introduction in scientific work	3	5	SU	StA ⁵
MB_WN_1_1	Ethische und rechtliche Grundlagen zu Erziehung und Bildung ³	Ethic and judicial basics of education	4	5	S	
MB_H_1_1	Einführung in die Handlungslehre ³	Introduction in theory of social work and education	8	10	S	
MB_O_2_1	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen ³	Organizational and professional political basics	4	5	SU	
MB_W_B2	Einführung in die empirische Sozialforschung (Brückenkurs) ⁴	Introduction in empirical social research	3	5	SU	KI, 45 - 60 ⁶
MB_W_2_1	Entwicklung, Bildung und Interaktion ³	Development, education and interaction	4	5	SU	
MB_WN_2	Sozialrecht I ³	Social law I	4	5	SU	
MB_H_2_1	Praktikum I ³	Internship I	8	10	Pr	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. Studiensemester):			46	60		

1.2 Erster Studienabschnitt (drittes Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_WN_B3	Recht für Kinder (Brückenkurs) ⁴	Children rights	3	5	SU	mdLP, 15 - 30 ⁶
MB_W_3_1	Allgemeinwissenschaften Professionelle Identität und Persönlichkeitsbildung ^{3,7}	General studies Professional identity and personal development	6	5	S ⁷	
MB_W_3_2	Wissenschaftliches Arbeiten ³	Academic work	2	5	SU	
MB_O_3_1	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ³	Work placement course	9	5	S	
MB_H_3_1	Praktikum II ³	Internship II		10	Pr	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. Studiensemester):			20	30		
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester = erster Studienabschnitt):			66	90		

2. Bachelorprüfung (viertes bis siebtes theoretisches Studiensemester):

2.1 Viertes Studiensemester:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_4_1	Organisationslehre I	Organization theory I	3	5	SU	Kol, 15 ⁸
MB_W_4_1	Wissenschaftliche Grundlagen I: Lebenslagen von Kindern und Familien: - Wissenschaftliches Arbeiten - Gesellschaftlicher Wandel und Lebenslagen von Kindern	Scientific basics I: Circumstance of children and families: - Scientific work - Social change and circumstance of children	1 3	5	SU SU	StA ⁹
MB_W_4_2	Wissenschaftliche Grundlagen II: Bildung und Sprache: - Erziehungswissenschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung - Sprache, Denken und Identität	Scientific basics II: Education and language: - Pedagogical fundamentals of education - Language, mental acting and identity	3 2	5	SU SU	schrP, 120
MB_WN_4_1	Ethische und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Bildung I - Ethische Grundlagen von Erziehung und Bildung I - Kinder- und Menschenrechte, Rechts- und Sozialstaat	Ethic and judicial basics of education I - Ethic basics of education I - Children`s and human rights, Constitutional and welfare state	2 2	5	SU SU	LN ¹⁰
MB_H_4_1	Berufliches Handeln im Kontext von Bildung und Erziehung - Übergänge und Kontinuität im Bildungsverlauf - Methoden der Stressbewältigung	Professional act in the context of education - Changes and continuity in education - Methods of stress-handling	2 2	5	SU SU	mdIP, 30
MB_H_4_2	Methoden der Diagnostik - Diagnostisches Handeln - Methoden der Beobachtung	Methods of Diagnostic - Diagnostical act - Methods of observation	2 2	5	SU S	Fallanalyse ¹¹
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. Studiensemester):			24	30		

2.2 Fünftes Studiensemester:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
MB_O_5_1	Organisationslehre II - Netzwerkanalyse und Kooperation im Sozialraum	Organization theory II: Network analysis and cooperation in social area	3	5	SU	Fallanalyse ¹¹
MB_W_5_1	Wissenschaftliche Grundlagen III: Forschungswerkstatt I: - Forschungsprojekt im Kontext von Familien- und Kindheitsforschung	Scientific basics III: Scientific Workshop I: - Research project in the context of research in childhood and family	4	5	SU	Kol, 20 ¹²
MB_W_5_2	Transdisziplinäre Diskurse - Neurologische Grundlagen menschlicher Entwicklung - Säuglingsforschung	Transdisciplinary discussion - Neurobiologic basics and human development - Early childhood research	2 2	5	SU S	schrP, 90
MB_WN_5_1	Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht - Kinder- und Jugendhilferecht - Familienrecht	Children`s and youth welfare law, family law - Children`s and youth welfare law - Family law	3 2	5	SU SU	schrP, 90
MB_H_5_1	Berufliches Handeln im Kontext von Inklusion - Grundlagen einer inklusiven Pädagogik - Hochbegabung	Professional act in the context of inclusion - Fundamentals of an inclusion pedagogy - High ability	2 2	5	SU S	PA ¹³
MB_H_5_2	Methoden der Beratung - Beratung I - Beratung II im Kontext von Kindertageseinrichtung und Schulsozialarbeit	Methods of consulting - Consulting I - Consulting II in the context of kindergarten and social work in school	1 3	5	SU S	Kol, 20 ¹²
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. Studiensemester):			24	30		

2.3 Sechstes Studiensemester:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
MB_O_6_1	Organisationslehre III - Verwaltung und Leitung - Leitung und Teamentwicklung	Organization theory III - Administration and management - Management and team development	3 2	5	SU SU	Fallanalyse ¹¹
MB_W_6_1	Ausgewählte Themen der Kindheitspädagogik - Entwicklungspsychologie der Kindheit - Elementardidaktik	Selected themes of childhood education - Developmental psychology of childhood - Elementary didactics	2 2	5	SU SU	schrP, 90
MB_W_6_2	Wissenschaftliche Grundlagen IV: Forschungswerkstatt II: - Forschungsprojekt im Kontext von Familien- und Kindheitsforschung	Scientific basics IV: Scientific workshop II: - Research project in the context of research in childhood and family	3	5	SU	Kol, 20 ¹²
MB_WN_6_1	Ethische und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Bildung II - Kinderschutz - Bildung, Erziehung, Ethik	Ethical and judicial basics of education II - Child welfare - Education and Ethic	3 2	5	SU SU	PA ¹³
MB_H_6_1	Berufliches Handeln im Kontext von Sprache und Medien - Sprache und Sprachförderung - Kreativität und Medien	Professional act in the context of language and media - Language and speech therapy - Creativity and media	3 2	5	S S	StA ⁹
MB_H_6_2	Praktikum - Praktikum (fünf Wochen à fünf Tage)	Internship - Internship (five weeks each five days) and work placement course	3	5	Pr S	Kol, 20 ¹⁴
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. Studiensemester):			25	30		

2.4 Siebtes Studiensemester:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_7_1	Organisationslehre IV - Qualitätsmanagement	Organization theory IV - Quality management	3	4	SU	schrP, 90
MB_W_7_1	Wissenschaftliche Grundlagen V: - Bildung und Erziehung im euro- päischen und internationalen Kontext - Bildungsplanung	Scientific basics V: - Education in the european and international context - Planning of education	3 2	5	SU SU	PA ^{13,15}
MB_WN_7_1	Recht in der Praxis - Recht in der Praxis	Law and regulations - Law and regulations	4	4	SU	schrP, 90
MB_H_7_1	Berufliches Handeln im Kontext von Professionalität - Konzept, Leitbild, Profil - Professionalität	Professional act in the context of professionalism - Concept, overall concept, profile - Professionalism	2 2	5	SU S	mdIP, 20
MB_W_7_2	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis		12		BA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (7. Studiensemester):			16	30		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):			155	210		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ Anrechnung aufgrund des erfolgreichen Abschlusses einer staatlich anerkannten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).
- ⁴ ¹Die Brückenkurse *Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*, *Einführung in die empirische Sozialforschung* und *Recht für Kinder* werden an der Hochschule München durchgeführt.

- 5 ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine fünf bis zehn DIN-A4-Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Ausgabe des Themas, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für den Eintritt in das vierte Semester.
- 6 Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für den Eintritt in das vierte Semester.
- 7 ¹Die beiden im Modul Allgemeinwissenschaften abzulegenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können entweder im Rahmen der Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher abgelegt und angerechnet oder an der Hochschule München belegt werden. ²In letzterem Falle wird das Nähere von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. ³Wird mindestens ein allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach an der Hochschule München abgeschlossen, werden zur Bildung der Modulendnote die Noten beider allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden in diesem Falle beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 8 ¹Das Kolloquium ist ein Fachgespräch zu ausgewählten Modulinhalten zwischen den Prüfenden und der/dem Studierenden. ²Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 9 ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine zehn bis 15 DIN-A4-Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Ausgabe des Themas, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 10 ¹Der zu erbringende Leistungsnachweis besteht aus einer 20-minütigen Präsentation sowie einer ergänzenden, fünf bis zehn Seiten umfassenden, schriftlichen Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Der Termin der Präsentation sowie die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 11 ¹Bearbeitung und/oder Analyse eines den Studierenden schriftlich präsentierten Falles unter Einbeziehung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur. ²Die Fallanalyse kann in schriftlicher Form (mindestens zehn DIN-A4-Seiten) oder als zehn- bis 20-minütiger mündlicher Vortrag erfolgen. ³Die Bearbeitungsdauer und den Abgabe- bzw. Vortragstermin legt die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- 12 ¹Das Kolloquium besteht aus einer zehnminütigen Präsentation des Forschungsprozesses (im Modul Wissenschaftliche Grundlagen III: Forschungswerkstatt I), einer zehnminütigen Präsentation einer Beratungssequenz (im Modul Methoden der Beratung) und einer zehnminütigen Präsentation der Forschungsergebnisse (im Modul Wissenschaftliche Grundlagen III: Forschungswerkstatt II) sowie jeweils einem anschließenden zehnminütigen Fachgespräch zwischen der/dem Prüfenden und der/dem Studierenden. ²Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 13 ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine nicht betreute, vertiefte Ausarbeitung eines vorgegebenen oder im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas. ²Der Umfang beträgt mindestens 15 DIN-A4-Seiten. ³Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

14 ¹Gegenstand des Kolloquiums ist die Reflexion der im Praktikum gemachten Erfahrungen mit Blick auf die bisherigen Studieninhalte. ²Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

15 Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	Pr	Praktikum
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
KI	Klausur	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit		